



00566/09/DE  
WP 161

**Stellungnahme 3/2009 über den Entwurf einer Entscheidung der  
Kommission zu Standardvertragsklauseln für die Übermittlung  
personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der  
Richtlinie 95/46/EG  
(vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zum Datenverarbeiter)**

**Angenommen am 5. März 2009**

Diese Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), Brüssel, Belgien, Büro: LX-46 01/06.

Webseite: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_en.htm)

## **DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN,**

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 29 sowie auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf die Artikel 12 und 14,

### **hat folgende Stellungnahme angenommen:**

#### **I. Einleitung**

Unternehmen und Datenschutzbehörden haben mehrere Jahre lang mit den am 27. Dezember 2001<sup>2</sup> durch die Europäische Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG (vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zum Datenverarbeiter, Entscheidung 2002/16/EG) gearbeitet.

Obgleich die Standardvertragsklauseln gemäß Entscheidung 2002/16/EG eine solide Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten darstellen, wird seit mehreren Jahren der Ruf nach einer Aktualisierung immer lauter.

Der Hauptgrund für Überlegungen zur Aktualisierung der Standardvertragsklauseln gemäß Entscheidung 2002/16/EG kann vereinfacht mit der Entwicklung des „globalen Outsourcing“ erklärt werden. Da Unternehmen ihre Daten immer häufiger nicht nur an einen Auftragsverarbeiter, sondern an „Unterauftragsverarbeiter“ übermitteln, die sie manchmal wiederum an „Unter-Unterauftragsverarbeiter“ weiterübermitteln, sind die Standardvertragsklauseln gemäß Entscheidung 2002/16/EG kein Instrument für die Bewältigung solch komplexer Weiterleitungsprozesse. Daher erachtet die Europäische Kommission eine Änderung der Standardvertragsklauseln gemäß Entscheidung 2002/16/EG durch eine neue Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG für erforderlich, um Verträge besser an die aktuellen Geschäftsvorgänge anpassen zu können.

#### **II. Stellungnahme zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission**

##### **1. Wesentliche Punkte**

---

<sup>1</sup> ABl. 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995L0046:DE:HTML>

<sup>2</sup> ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 52. Siehe Stellungnahme der Arbeitsgruppe Nr. °7/2001, WP 47, [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2001/wp47de.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2001/wp47de.pdf)

## **1.1. Vergabe an Unterauftragsverarbeiter innerhalb der EU vs. Vergabe an Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU**

Die Datenschutzgruppe möchte Stellung nehmen zur internationalen Unterauftragsvergabe durch in der Europäischen Union/im EWR ansässige Auftragsverarbeiter an außerhalb des EWR ansässige Unterauftragsverarbeiter – ein Aspekt, der im Entwurf der Entscheidung der Kommission nicht enthalten ist, jedoch tatsächlich eine immer gängigere Praxis darstellt.

Die Datenschutzgruppe ist sich bewusst, dass die Verarbeitungsdienste hinsichtlich der Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie durch Annahme dieses Entscheidungsentwurfs wesentlich flexibler gestaltet werden könnten. Jedoch würde diese Flexibilität nicht gleichermaßen für alle Akteure eines immer globaleren Marktes gelten. Tatsächlich wäre es gemäß dem Entscheidungsentwurf der Kommission einem Auftragsverarbeiter in einem Drittland bereits bei Vorliegen einer Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen möglich, Daten zur Verarbeitung an einen Unterauftragnehmer weiterzuleiten, während Auftragsverarbeiter innerhalb der EU/des EWR, die Teile ihrer Datenverarbeitung an Unterauftragnehmer in Drittländern übertragen möchten, weiterhin gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen vorgehen müssten. Hierdurch könnten für europäische Unternehmen Wettbewerbsnachteile entstehen, da sie größere verwaltungstechnische Hindernisse überwinden müssten als ihre Konkurrenten in Drittländern, um als Dienstleister vergleichbare Verarbeitungsleistungen erbringen zu können.

Die Datenschutzgruppe kann jedoch die unterschiedliche Rechtsnatur von innergemeinschaftlichen und internationalen Datenübermittlungen nicht außer Acht lassen. Dem wird in der Richtlinie, die diese Punkte in zwei verschiedenen Abschnitten regelt, Rechnung getragen.

Daher hält es die Datenschutzgruppe für erforderlich, eine rechtliche Lösung zu finden, die die internationale Unterauftragsvergabe durch innerhalb der EU/des EWR ansässige Auftragsverarbeiter ermöglicht, ohne dass es zu unnötigen Ungleichheiten am Markt kommt. Die Datenschutzgruppe fordert deshalb die Kommission auf, unverzüglich ein neues eigenständiges Rechtsinstrument zu schaffen, das es innerhalb der EU ansässigen Auftragsverarbeitern ermöglicht, Aufträge international an Unterauftragsverarbeiter in Drittländern zu vergeben. Ein solches Instrument könnte zum Beispiel durch neue Standardvertragsklauseln geschaffen werden, mit welchen die in der EU/im EWR ansässigen für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter Unteraufträge in Drittländern vergeben und die für die Datenübermittlungen notwendigen und angemessenen Garantien gewährleisten könnten.

Die Datenschutzgruppe ist sich bewusst, dass die Erarbeitung eines solchen Instruments zeitaufwändig sein kann. Solange es dieses Instrument nicht gibt, muss die grenzüberschreitende Unterauftragsvergabe von Datenverarbeitungsleistungen durch Auftragsverarbeiter, die in der EU/im EWR ansässig sind, durch die nationalen Kontrollstellen geregelt werden. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der nationalen Kontrollstellen, die in Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Genehmigungen gemäß ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zu erteilen, ermutigt die Datenschutzgruppe diese, bei im Rahmen einer internationalen Unterauftragsvergabe zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter innerhalb der EU/des EWR geschlossenen Verträgen die analoge Anwendung der Prinzipien und Garantien der Standardvertragsklauseln als angemessene Garantien zu erachten. Verträge, die zwischen einem in der EU/dem EWR ansässigen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung und

einem ebenfalls dort ansässigen Datenverarbeiter geschlossen werden und mit denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Datenübermittlung an einen außerhalb der EU/des EWR ansässigen Unterauftragnehmer genehmigt, sollten also von den nationalen Datenschutzbehörden als Verträge erachtet werden, die den betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, angemessenen Schutz bieten, wenn die Prinzipien und Garantien der Standardvertragsklauseln gemäß Entscheidung 2002/16/EG analog angewendet werden. Dies würde zu einer ähnlichen Regelung führen, wie sie der Entscheidungsentwurf der Kommission für außerhalb der EU ansässige Auftragsverarbeiter vorsieht.

Die Datenschutzgruppe bittet die Kommission zu prüfen, ob in die Kommissionsentscheidung zu den Standardvertragsklauseln eine erläuternde Erklärung und beispielsweise entsprechende Erwägungsgründe in die Entscheidung aufgenommen werden könnten, durch die es den Mitgliedstaaten ausdrücklich ermöglicht wird, auf der Grundlage der im Anhang der Kommissionsentscheidung aufgeführten Standardvertragsklauseln Daten international an außerhalb der EU/des EWR ansässige Auftragsverarbeiter zu übermitteln, wenn sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter innerhalb der EU/des EWR ansässig ist.

Hier sollte auch Erwähnung finden, dass es sinnvoll ist, diese Art der Unterauftragsvergabe nach einem Genehmigungsverfahren vorzunehmen, das mit dem für Auftragsverarbeiter außerhalb der EU/des EWR geltenden Verfahren identisch ist.

## **1.2. Mehrstufige Unterauftragsvergabe**

Die Datenschutzgruppe ist sich bewusst, dass die Standardvertragsklauseln an die neue grenzübergreifende Dimension der Verarbeitung personenbezogener Daten angepasst werden müssen - insbesondere in Anbetracht der weit verbreiteten Unterauftragsvergabe bestimmter Verarbeitungsprozesse.

Die Datenschutzgruppe nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass in den Standardvertragsklauseln „vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zum Verarbeiter“ eine Klausel für die Unterauftragsvergabe eingefügt wurde, die mit dem Verfahren übereinstimmt, das in dem in Klausel 11 erwähnten Dokument vorgesehen ist (d.h.: schriftliche Vereinbarung zwischen Datenimporteur und Unterauftragnehmer, beruhend auf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Datenexporteurs und entworfen nach dem Vorbild der Standardvertragsklausel „vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zum Verarbeiter“).

Die Unterauftragsvergabe von Verarbeitungsprozessen besteht hauptsächlich darin, in Drittländern ansässige Stellen als Datenverarbeiter zu benennen. Die betreffenden Drittländer sehen oftmals keine angemessenen Garantien vor, und die verarbeiteten Daten unterliegen darüber hinaus den dortigen Rechtsvorschriften.

Gleichzeitig ersucht die Datenschutzgruppe die Kommission, sorgfältig abzuwägen, ob es sinnvoll ist, auch Unterauftragsnehmern zu gestatten, ihrerseits Aufträge weiterzugeben; dies betrifft besonders Fälle, in denen sensible Daten verarbeitet werden oder Verarbeitungsprozesse mit bestimmten Risiken für die betroffenen Personen verbunden sind (z.B. biometrische Daten, genetische Informationen, justizielle Daten, Finanzdaten, Daten zu Kindern, Profilerstellung).

Dies hätte zur Folge, dass es lange Ketten von Unterauftragnehmern gibt, die möglicherweise unabhängig von den Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen handeln; darüber hinaus wäre es schwierig, die Übersicht über alle Unterauftragnehmer zu behalten, besonders bei der Festlegung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben und Pflichten.

In ihrer Arbeitsunterlage „Erste Überlegungen zur Verwendung vertraglicher Bestimmungen im Rahmen der Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer“ legte die Datenschutzgruppe dar, dass Weiterübermittlungen an Gremien oder Organisationen, die nicht durch den Vertrag gebunden sind, vertraglich explizit ausgeschlossen sein sollten, *es sei denn, es ist möglich, derartige beteiligte Dritte vertraglich auf die Einhaltung derselben Datenschutzgrundsätze zu verpflichten*. Dieses Ziel verfolgt der Entscheidungsentwurf der Kommission.<sup>3</sup>

Die Datenschutzgruppe ist sich der aktuellen organisatorischen Struktur der weltweiten Märkte mit ihren langen Ketten von Unterauftragnehmern als Bestandteil der internationalen geschäftlichen Strukturen bewusst.

In diesem Zusammenhang trägt ein System von Standardvertragsklauseln, das lediglich eine einzige Ebene von Unterauftragnehmern (vom Datenexporteur zu einem Unterauftragnehmer) vorsieht, den bestehenden geschäftlichen Möglichkeiten nicht Rechnung.

Entsprechend hat die Datenschutzgruppe beschlossen, der Einführung einer Mehrstufenklausel zur Unterauftragsvergabe unter der Bedingung zuzustimmen, dass geeignete Garantien geschaffen werden, um die betroffenen Personen vor den oben näher bezeichneten Risiken zu schützen.

Die Anwendung von Vertragsklauseln auf alle unterschiedlichen Ebenen der in Auftrag gegebenen Verarbeitungsprozesse wird eine größere Einheitlichkeit im Geschäftsverkehr zur Folge haben, da alle auf den Standardvertragsklauseln beruhenden Vergabeverträge von Verarbeitungsprozessen denselben Klauseln und Bestimmungen unterliegen. Darüber hinaus wird die gegenwärtige Situation verbessert, indem die Rechtssicherheit gestärkt wird, da Datenimporteure, die ihre Daten zur Verarbeitung an Unterauftragnehmer weiterleiten, nicht zwingend vorab eine schriftliche Einwilligung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen einholen und vertragliche Verpflichtungen auferlegen, die denselben Datenschutz gewährleisten wie die Standardvertragsklauseln.

Dieser Argumentation zufolge wäre die Überlegung sicher angemessen, dass eine Mehrstufenklausel zur Unterauftragsvergabe zulässig sein kann, wenn die Entscheidung zur Vergabe von Verarbeitungsprozessen an Unterauftragnehmer einhergeht mit einer genauen Bewertung der spezifischen Anforderungen und Merkmale der Prozesse, die eine solche Entscheidung rechtfertigen. Diese Bewertung muss besonders genau erfolgen, wenn es besonders viele Ebenen der Unterauftragsvergabe gibt; auch dem Grundsatz der Zweckbindung sollte besonders Rechnung getragen werden, um sicherzustellen, dass der ursprüngliche Zweck, aus dem der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Daten zur Verarbeitung an den Datenimporteur übermittelt hat, nicht durch die verschiedenen möglichen Unteraufträge verfremdet wird.

---

<sup>3</sup> Dokument WP 9 vom 22. April 1998:  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/1998/wp9\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/1998/wp9_de.pdf).

Unter dieser Prämisse ist ein Auftragsvergabesystem, in welchem viele Unterauftragnehmer in Folge mit Teilen der Verarbeitung betraut werden, eine interessante Option, die auch die Datenschutzgruppe unterstützen könnte, sofern vorab sichergestellt ist, dass die oben beschriebenen spezifischen technischen und organisatorischen Erfordernisse durch den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erfüllt werden. Diesbezüglich sollte der Datenexporteur auch organisatorisch für Lösungen sorgen, die den betroffenen Personen eine Ausübung ihrer Rechte (Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Löschung, etc.) erleichtern. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass für die betroffenen Personen eine zentrale Anlaufstelle benannt wird, um ihre Zugriffsrechte ausüben zu können (am Hauptsitz des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen), oder dass klare Verfahren entwickelt werden, die allen Auftrag- und Unterauftragnehmern bekannt zu geben sind, um den betroffenen Personen auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden Daten zu geben.

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass Klausel 11 des Entscheidungsentwurfs der Kommission - Unterauftragsvergabe – die notwendigen Elemente enthält, um angemessen sicherzustellen, dass das durch die Standardvertragsklauseln gewährleistete Schutzniveau in der gesamten Abfolge der möglichen Auftragsvergabe sichergestellt ist. Darüber hinaus stellen Klausel 4 (Pflichten des Datenexporteurs) und Klausel 5 (Pflichten des Datenimporteurs) sicher, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter dieses Schutzniveau auf allen Ebenen der Unterauftragsvergabe gewährleisten. Diesbezüglich schlägt die Datenschutzgruppe vor, dass neben der dem Datenimporteur (Verarbeiter) obliegenden Verpflichtung, dem Datenexporteur von jedem abgeschlossenen Untervergabevertrag eine Kopie zu übermitteln, auch der Datenexporteur eine aktualisierte Liste der einzelnen Auftrag- und Unterauftragnehmer der „Vertragskette“ führt.

Ebenso wichtig ist, dass die Datenschutzbehörden Datenimporteure und deren Unterauftragnehmer überprüfen können, um sicherzustellen, dass Vertragsklauseln eingehalten werden und das erforderliche Schutzniveau von allen Unterauftragnehmern gewährleistet wird, die an den Verarbeitungsprozessen der nach Maßgabe der Standardvertragsklauseln übermittelten personenbezogenen Daten beteiligt sind.

## **2. Weitere Punkte**

### **2.1 Prüfungen:**

Die vorgeschlagenen Standardvertragsklauseln würden die Möglichkeit beinhalten, den Datenschutzbehörden die Befugnis einzuräumen, die gesamte Unterauftragsvergabekette zu überprüfen - den (die) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, den (die) Datenverarbeiter mit Unterauftragnehmer(n) - sowie, falls erforderlich, diese betreffende verbindliche Entscheidungen zu treffen. Daher empfiehlt die Datenschutzgruppe die Annahme von Klausel 8 (Zusammenarbeit mit Kontrollstellen).

### **2.2 Anwendbares Recht**

Klausel 9 der geltenden Vertragsklauseln sieht vor, dass das Recht des Mitgliedstaats maßgebend ist, in dem der Datenexporteur ansässig ist. Um Rechtssicherheit und Kohärenz zu gewährleisten, sollte festgelegt werden, dass auch für mit Unterauftragnehmern geschlossene Verträge das Recht des Mitgliedstaates gelten sollte, in dem der Datenexporteur ansässig ist.

### **2.3 Folgen für die alten Klauseln**

Im Entscheidungsentwurf der Kommission wird die Aufhebung der Entscheidung 2002/16/EG vorgeschlagen. Es stellt sich die Frage, ob die zwischen den in der EU/im EWR ansässigen Verantwortlichen und den Datenverarbeitern aus Drittländern unter Anwendung der Standardvertragsklauseln der Entscheidung 2002/16/EG geschlossenen Übermittlungsverträge auch aufgehoben und somit in die neuen Vertragsklauseln („vom Verantwortlichen zum Verarbeiter“) übergeführt werden müssten. Die Notwendigkeit einer Anpassung aller bestehenden, auf der Grundlage der Vertragsklauseln der Kommissionsentscheidung 2002/16/EG geschlossenen Verträge wäre für die Betroffenen und die Datenschutzbehörden eine erhebliche und unverhältnismäßig hohe Belastung.

Die Beibehaltung der durch die Entscheidung 2002/16/EG genehmigten Vertragsklauseln ist aber vielleicht gegenüber der Neugenehmigung nicht unbedingt die bessere Lösung, da hierdurch Rechtsunsicherheit entstehen könnte.

Die Datenschutzgruppe empfiehlt, dass die Kommission Übergangsvorschriften in die Entscheidung (möglicherweise in Artikel 6) aufnimmt und damit dafür Sorge trägt, dass die auf der Grundlage der aufgehobenen Entscheidung 2002/16/EG genehmigten internationalen Übermittlungen so lange genehmigt bleiben, wie die in den ursprünglich unterzeichneten Vertragsklauseln dargelegten Übermittlungen und Datenverarbeitungen nicht abgeändert werden. Sollten die Unternehmen, die die „alten“ Klauseln verwenden, diese jedoch abändern oder Vereinbarungen zur Untervergabe einführen wollen, obliegt es ihnen, diese Klauseln abzuändern, sie mit den neuen Standardvertragsklauseln in Einklang zu bringen und gemäß der national geltenden Gesetzgebung eine neue Genehmigung zu beantragen.

### **Schlussfolgerung**

Vorbehaltlich der vorangehenden Empfehlungen gibt die Arbeitsgruppe eine positive Stellungnahme zu dem Entwurf der Entscheidung der Kommission über Standardvertragsklauseln zur Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern ab. Sie fordert den Ausschuss nach Artikel 31 auf, seine Arbeiten fortzuführen, damit dieser Entscheidungsentwurf der Kommission angenommen werden kann.

Brüssel, den 5. März 2009

*Für die Datenschutzgruppe  
Der Vorsitzende  
Alex TÜRK*